Club für Britische Hütehunde e.V.

Sitz Hildesheim

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar), Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie), Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



Obedience-Leistungsrichter-Ordnung

Obedience-Leistungsrichter-Ordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	. 3
§ 2	Begriffsbestimmungen	. 3
§ 3	Bewerbung zum LRA, persönliche Voraussetzungen	. 3
§ 4	Berufung und Verpflichtung	. 4
§ 5	Ernennung zum Obedience-LR	. 6
§ 6	Aufgaben, Pflichten und Rechte des /der LR	. 6
§ 7	Maßregeln und Beendigung	. 8
§ 8	Inkrafttreten und Schlußbestimmungen	. 8

§1 Geltungsbereich

Die LR-Ordnung gilt für alle Mitgliedsverbände des VDH, die Obedience-Leistungsrichter führen.

§2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 VDH-Obedience-Leistungsrichter/innen im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften des VDH- und der FCI-Prüfungsordnungen vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 2.2 LR-Anwärter-Bewerber/innen sind Personen, die über ihren VDH-Mitgliedsverband zum / zur LR-Anwärter/in vorgeschlagen werden.
 - 2.2.1 VDH-Leistungsrichteranwärter/innen sind Personen, die gemäß der VDH-Richtlinien und -Ordnungen für die Tätigkeit zum LR ausgebildet werden.
- 2.3 VDH-Ehrenleistungsrichter/innen (ELR) sind Personen, die aufgrund von Anträgen aus den VDH-MV zum ELR ernannt werden oder solche LR, die mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus der Liste der aktiven LR durch Asntrag der VDH-MV in die Liste der ELR übernommen werden.

§3 Bewerbung zum LRA, persönliche Voraussetzungen

- 3.1 Der/die LRA Bewerber/in muß am Tage seines/ihrer Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- 3.2 Er/Sie muß dem VDH-MV, über den er/sie seinen/ihren Antrag stellt, mindestens fünf Jahre als Mitglied angehören.
- 3.3 Er/Sie muß mindestens einen Hund in der VDH-Begleithundprüfung und in den Obedience-Stufen 1-3 selbst ausgebildet und mit Erfolg auf entsprechenden Prüfungen geführt haben.
- 3.4 Er/Sie muß ein Jahr als Übungsleiter/in tätig gewesen sein und bei mehreren Prüfungen als Wettkampfleiter/in zum Einsatz gekommen sein.
- 3.5 Er/Sie darf innerhalb des VDH nur noch als Leistungsrichter/Bewerber einer weiteren Sportart registriert sein.
- 3.6 Dem Antrag sind weiterhin beizufügen:
 - a) Ein selbstverfasster Lebenslauf des/der Bewerbers/Bewerberin unter Einschluß des sportlichen Werdegangs innerhalb des VDH-MV.
 - b) Eine Bewerbung mit der/die Bewerber/in erklärt, die Kosten der Ausbildung zum/zur LR selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Leistungsrichter/in im VDH zur Verfügung zu stehen.
 - c) Eine Erklärung, daß der/die Bewerber/in für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden in Folge der Ausbildung zum/zur Leistungsrichter/in oder bei der späteren Ausübung des Leistungsrichteramtes keine Ansprüche gegenüber dem VDH geltend gemacht werden, soweit nicht ein Verschulden Dritter vorliegt.
 - d) Eine Erklärung, daß der/die Bewerber/in nach der Zulassung zum LRA seine/ihre Richtertätigkeit im VDH ausübt und nur auf der Richterliste eines VDH-MV verzeichnet ist und sich auch nicht um die Übernahme in weitere Listen bemüht. Tut er/sie es gleichwohl, wird er/sie aus der VDH-LR-Liste getrichen und hat seinen/ ihren LR-Ausweis an den VDH-MV zurückzugeben.
 - e) Die Benennung eines VDH-LR innerhalb des VDH-MV, dem der Bewerber als Mitglied angehört, der über den Werdegang des/der Bewerbers/Bewerberin Auskunft geben kann und bereit ist, ihn/sie während der möglichen Anwartschaft zu betreuen und evtl. zusätzlich zu beschulen.
 - f) Eigene Bestätigung des in e) benannten VDH-LR.
 - g) Vier Lichtbilder.

Die in 3.6 a) bis f) benannten Unterlagen hat der/die Bewerber/in dreifach über seinen/ ihren Vereinsvorsitzenden einzureichen, der sie mit eigener Stellungnahme unter Mit-

Stand: 16.11.2003 Seite 3 von 7

zeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes an den Vorstand der nächsten Instanz weitergibt. Dieser leitet sie mit weiterer/en Stellungnahme/n versehen über den formalen Weg an den VDH-Mitgliedsverband.

Alle Instanzen sollten die Unterlagen des/der LRA innerhalb eines Zeitraumes von längstens 6 Wochen weiterleiten.

Die Ernennung oder auch die Ablehnung des Antrages ist dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen. LRA-Bewerber/innen, gegen die schriftliche Einsprüche zur Ernennung eingereicht wurden, werden zu den Vorwürfen gehört. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben.

Eine Begründung für die Ablehnung als LRA kann der/die Bewerber/in nicht verlangen.

Einem/Einer nicht zugelassenen LRA-Bewerber/in bleibt es freigestellt, sich nach frühestens zwei Jahren als LRA zu bewerben. IN DIESEM Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

§4 Berufung und Verpflichtung

Die Ausbildung des/der LRA beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit der Einweisung in die Tätigkeit des LRA verbunden ist.

Diese Prüfung obliegt dem VDH-MV, vom Ergebnis ist der dort zuständige Funktionsträger unverzüglich zu unterrichten, Akteneinsicht ist ihm/ihr zu gewähren.

Eine nicht ausreichende Leistung bei dieser Prüfung kann dazu führen, daß der/die LRA theoretisch nachzuschulen ist oder von der weiteren Zulassung zunächst ausgeschlossen wird, bis zum Erzielen eines besseren Prüfungsergebnisses.

Der/die zugelassene LRA übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine/ihre Leistungsrichteranwärter-Tätigkeit aus. In dieser Zeit muß er/sie bei mindestens acht Prüfungen wenigstens 50 Hunde in den Obedience 1 bis 3 (national und international) sowie mindestens 20 Begleithunde/VT mit Sachkunde für den Hundehalter bewerten, Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er/sie amtierende/r Leistungsrichter/in.

Der zuständige VDH-MV bestimmt über den Einsatz des/der Leistungsrichter-Anwärters/Anwärterin und teilt ihn/sie mindestens vier verschiedenen Leistungsrichtern zu. Der/die LRA hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Der/die amtierende LR überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des/der LRA und hat durch Hinweis und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen.

Nach der Prüfung fertigt der/die LRA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Die von ihm/ihr vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen sind in diesem Bericht zu begründen. Diesen Bericht übersendet er/sie – zusammen mit dem Original-Richterbuch – innerhalb von 14 Tagen dem/der vorgenannten Leistungsrichter/in. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen im Richterbuch sind unzulässig.

Dieser/diese Leistungsrichter/in hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner/ihrer Stellungnahme dem zuständigen VDH-MV zu übersenden. In seiner/ihrer Stellungnahme hat der/die LR das Verhalten des/der LRA während der gesamten Prüfung zu beurteilen und auch zu physisch, psychisch und fachlichen Qualifikationen des/der LRA Stellung zu nehmen. Von dem/der Leistungsrichter/in wird erwartet, daß er/sie in der Beurteilung eines/einer LRA gerecht und unparteiisch ist.

Der zuständige VDH-MV sammelt alle über einen/eine LRA eingehenden Berichte und Beurteilungen. Dieser entscheidet nach genauer Prüfung der ihm vorliegenden Unterlagen darüber, ob der/die LRA geeignet ist, zur nachstehend beschriebenen Abschlußprüfung zugelassen zu werden.

- 1. Der/die LRA ist mit einer Frist von drei Wochen über Ort und Zeitpunkt der Abschlußprüfung zu unterrichten
- 2. Der/die LRA hat in Gegenwart der VDH-Prüfungskommission mindestend einen Hund in den Obedienceklassen und BH/VT zu beurteilen. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt die Prüfungskommission.

Stand: 16.11.2003 Seite 4 von 7

- 3. Der/die LRA hat einen vom VDH erstellten Fragebogen mit Fragen aus der Praxis eines Leistungsrichters zu beantworten und ein schriftliches Referat zu einem Fachthema zu erstellen. Das Thema wird am Prüfungstag bekanntgegeben, für die Erstellung des Referates stehen 90 Minuten Zeit zur Verfügung.
- 4. Der/die LRA hat den Ablauf einer Obedience-Prüfung und hier auch die Aufgaben eines Ringstewards mündlich zu schildern und die eines/einer LR zu erläutern.
- 5. Allgemeine Aussprache des/der LRA mit dem Prüfungsbeauftragten über die Aufgaben eines/einer Leistungsrichters/Leistungsrichterin.

 Die Abschlußprüfung erfolgt durch eine Prüfungskommission, die vom VDH bestimmt wird.
- 6. Der VDH hat die Möglichkeit, die Ausbildung und Prüfung sowie die Fortbildung von Obedience-Leistungsrichtern in die Verantwortung seiner Mitgliedsverbände zu legen, sofern diese mindestens drei VDH-/FCI-anerkannte Obedience-Richter auf der verbandseigenen Richterliste führen. Jährlich werden nach Bedarf Abschlußprüfungen durchgeführt (Einzelabnahmen sind nicht zulässig). Teilnehmen können die LRA, die von ihren zuständigen VDH-MV als prüfungsreif vorgeschlagen wurden.

Die Zulassung zum/zur Leistungsrichter/in ist von der mindestens ausreichenden Leistung in der Abschlußprüfung abhängig. Die Prüfungskommission wertet die Unterlagen nach folgenden Kriterien aus:

60%ige Wertigkeit der Praxis, 40%ige Wertigkeit der Theorie.

§5 Ernennung zum Obedience LR

Nach bestandener Abschlußprüfung wird der/die LRA durch den VDH zum/zur Leistungsrichter/in ernannt und in "UR" veröffentlicht. Dies ist dem/der LRA schriftlich mitzuteilen. (Auch bei Nichtbestehen der Abschlußprüfung ist der/die LRA schriftlich zu verständigen). Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht. Dem/der in der Abschlußprüfung erfolglosen LRA bleibt es freigestellt, sich nach halbjährlicher Nachschulung erneut über seinen VDH-MV zur nächsten Abschlußprüfung zu melden.

Die Ernennung berechtigt zur Tätigkeit als Obedience-LR im VDH, wobei die Abnahme von BH-A/VT-Prüfungen eingeschlossen ist.

Die Richtertätigkeit gilt jeweils nur im Bereich des VDH-MV, dem der LR als Mitglied angehört. Die Übernahme einer Tätigkeit im Bereich anderer VDH-Mitglieder ist von der Zustimmung dieses VDH-MV abhängig und nur auf Anforderung durch ein anderes VDH-Mitglied zulässig. Die Richterbefähigung endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die LR das 70. Lebensjahr vollendet.

§6 Aufgaben, Pflichten und Rechte des/der LR

Der/die Leistungsrichter/in darf nur auf ordnungsgemäß termingeschützten Prüfungen tätig werden. Seine/ihre Tätigkeit hat er/sie ohne persönliche oder wirtschaftliche Vor- und Nachteile auszuüben. Seine/ihre Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er/ sie unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundeeigners ausschließlich nach seinen/ihren eigenen Wahrnehmungen zu fällen.

Der/die LR beurteilt die in termingeschützten Prüfungen gezeigten Arbeitsleistungen der Hunde gemäß der Maßgabe aus den geltenden PO des VDH und/oder FCI.

Ein Ausbildungskennzeichen darf nur an solche Hunde vergeben werden, deren Leistungsstand dies rechtfertigt. Der Richterspruch ist am Prüfungstage unanfechtbar. Einsprüche sind möglich, wenn dem/der Leistungsrichter/in Verstöße gegen die Bestimmungen der PO und der ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des VDH unterlaufen sind.

Einsprüche müssen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung schriftlich bei dem Verband vorliegen, der den Terminschutz für die Veranstaltung erteilte. Später eingehende Einsprüche werden nicht mehr anerkannt.

Seine/ihre Beurteilungsunterlagen hebt der/die Leistungsrichter/in zwölf Monate auf, um dem im Bedarfsfall Einsicht zu gewähren.

Stand: 16.11.2003 Seite 5 von 7

Unbeschadet seiner/ihrer eigentlichen und primären Aufgaben, der Leistungsbeurteilung auf Prüfungen, hat der/die Leistungsrichter/in als Repräsentant/in des VDH auch weitere Verpflichtungen wie z.B. Auskunftserteilung in Fragen des Hundesports, der PO und der Organisation.

Über besondere Vorfälle wie auch über beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anl. der von ihm gerichteten Prüfung hat der/die Leistungsrichter/in unverzüglich schriftlich Mitteilung an den entsprechenden VDH-MV zu machen, dies gilt auch dann, wenn der/die LR direkt am Veranstaltungstag eine Disqualifikation gemäß VDH-Bestimmungen zur PO aussprach. Der LRO überprüft die erhobenen Vorwürfe und entscheidet gemäß Ordnungsund Disziplinarrecht der Obedience-PO.

Der/die Leistungsrichter/in hat im VDH jährlich mindestens vier termingeschützte Prüfungen zu richten und an der jährlich durchzuführenden Richtertagung teilzunehmen.

Leistungsrichter/innen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können in der folgenden Prüfungssaison einer Nachschulung unterzogen werden bevor sie zu weiteren Prüfungen von ihrem Verband berufen werden. Weigert sich ein/e LR, an der vorgesehenen Nachschulung teilzunehmen, kann auf Antrag des VDH-MV der LR-Ausweis eingezogen und der/die LR von der Richterliste gestrichen werden.

Dem/der Leistungsrichter/in ist es nicht gestattet, seinen/ihren eigenen Hund oder einen mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Hund oder einen von ihm/ihr selbst ausgebildeten Hund auf einer Prüfung zu bewerten.

Ein/e Leistungsrichter/in darf in dem örtlichen Verein, dem er/sie selbst als Mitglied angehört, das Amt des LR nicht ausüben.

Der/die Leistungsrichter/in sollte selbst sportlich tätig sein. Dazu gehört, daß er/sie außer der Teilnahme am Vereins- und Verbandsgeschehen auch selbst einen Hund führt und in der Ausbildungsarbeit seines/ihres Vereins aktiv mitwirkt.

Kostenerstattung (Richterspesen, Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Portokosten) macht er/sie gegen Rechnungslegung geltend. Dies steht ihm/ihr auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen der Veranstalter oder aus Gründen der Nichtbeachtung von PO-Vorschriften oder anderer geltenden VDH-Bestimmungen Prüfungen oder Wettkämpfe angebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können. Abgerechnet wird nach der VDH-Kostenordnung.

Leistungsrichter/innen dürfen nicht von mehreren VDH-MV als LR geführt werden.

§7 Maßregeln und Beendigung

Ein/e Leistungsrichter/in kann jederzeit auf Antrag des VDH-MV bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen/ihren Willen von seinem/ihrem Amt entbunden werden. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal zwei Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen ist ebenfalls auf Antrag möglich. Nach Ablauf einer Beurlaubung kann der/die LR vor seinem/ihrem erneuten Einsatz einer Nachschulung unterzogen werden.

Ist gegen einen/eine Leistungsrichter/in ein Verfahren wegen Verletzung dieser Richterordnung oder Ehrenratsverfahren, das auch Vorwürfe außerhalb der Richtertätigkeit zum Inhalt haben kann, eingeleitet, kann er/sie von seinen/ihren Amtsgeschäften als Leistungsrichter/in beurlaubt werden.

Die Beurlaubung bis zur Dauer von drei zusammenhängenden Monaten in einem Sportjahr vird vom VDH-MV ausgeprochen. Dem/der Betroffenen steht das Recht der Beschwerde an den VDH zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird ein/e Leistungsrichter/in wegen vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung, Verstoß gegen das Tierschutzgesetz u.ä. von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird er/sie sofort seines/ihres Amtes enthoben.

Der/die Leistungsrichter/in verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluß aus einem VDH-Mitgliedsverband alle Rechte und Befugnisse, die ihm/ihr nach dieser Richterordnung gegeben sind. In solchen Fällen ist der Leistungsrichterausweis freiwillig und unverzüglich an den VDH zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird die Ungültigkeit des Richterausweises auch ohne Zustimmung des ehemaligen Inhabers in "UR" veröffentlicht.

Stand: 16.11.2003 Seite 6 von 7

Hat ein/e Leistungsrichter/in seinen/ihren LR-Ausweis an den VDH zurückgegeben mit der Bitte, aus der Richterliste gestrichen zu werden, so kann er/sie frühestens nach einem Zeitablauf von zwei Jahren unter den Zulassungsbedingungen eines LRA wieder in die Leistungsrichterliste aufgenommen werden.

§8 Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

- 8.1 Diese Ordnung wurde am 16.11.2003 durch die VDH-Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Veröffentlichung im Verbandorgan in Kraft. ("UR" Januar 1/2004)
- 8.2 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Stand: 16.11.2003 Seite 7 von 7